

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (soweit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]

(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

3. Sitzung des Haushaltsausschusses am 6.11.2014

Beschlussvorlage HA 01-03/2014 – Anschaffung eines Multicar für den Einsatz im Bauhof der Ortsteile Eggersdorf und Großmühligen

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr.4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Punkt 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland, beschließt der Haushaltsausschuss der Gemeinde Bördeland,

die Anschaffung eines gebrauchten Multicars für den Einsatz im Bauhof der OT Eggersdorf und Großmühligen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschlussvorlage HA 02-03/2014 – Anschaffung eines Mannschaftstransportwagen (MTV) für den Ortsteil Biere

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Punkt 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Punkt 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland, beschließt der Haushaltsausschuss der Gemeinde Bördeland,

die Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für den OT Biere.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschlussvorlage HA 03-03/2014 - Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

5. Sitzung des Gemeinderates am 6.11.2014

Beschluss 01-05/2014 – Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland

Aufgrund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat

Gemeinde Bördeland die in der Anlage befindliche Hauptsatzung.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 02-05/2014 – Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland für den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, die in der Anlage befindliche Geschäftsordnung.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 03-05/2014 – Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtliche Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 8 35 und des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem RdErl. des MI LSA – 31.21.-10041 vom 16.06.2014 die in der Anlage befindliche Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtliche Ortsbürgermeister.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 04-05/2014 – Rahmenvertrag zur Feuerwehrrente für aktive Kameraden der Gemeindefeuerwehr Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 (1) und 45 (2) Nr. 20 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Abschluss des in der Anlage befindlichen Entwurfes eines Rahmenvertrages zur Feuerwehrrente mit der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt (ÖSA).

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 05-05/2014 – Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland im Rahmen der Einführung einer Zusatzrentenversicherung – Feuerwehrrentensatzung

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 8 (1), 35 (1) und 45 (2) Nr. 1 und Nr. 20 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland die in der Anlage befindliche Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland im Rahmen der Einführung einer privaten Rentenversicherung – Feuerwehrrentensatzung

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 06-05/2014 – Berufung zum Ortswehrleiter Eggersdorf der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 (1) u. (2) sowie 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 vom 17.06. 2014 (GVBl des Kommunalrechtsreformgesetzes. S. 288), in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den derzeit geltenden Fassungen, beschließt der Gemeinderat

der Gemeinde Bördeland, Herrn Jürgen Rode mit Wirkung vom 07.11.2014 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter Eggersdorf der Gemeinde Bördeland zu berufen.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 07-05/2014 – Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter Eggersdorf der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 (1) u. (2) sowie 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, Herrn Andreas Bartels mit Wirkung vom 07.11.2014 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter Eggersdorf der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Beschluss 08-05/2014 – Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter Eickendorf der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 (1) u. (2) sowie 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in Verbindung mit dem § 15 Abs. 4 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, Herrn Hans-Joachim Schwerdt mit Wirkung vom 07.11.2014 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter Eickendorf der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen

Geschäftsordnung der Gemeinde Bördeland für den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Ortschaftsräte

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner öffentlichen Sitzung am 06.11.2014 die nachfolgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt : Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit die Sitzung ein.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.

Zu den erforderlichen Unterlagen der Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung, die einen Beschluss des Gemeinderates erfordern, ist ein Beschlussvorschlag in Form einer schriftlichen Vorlage mit Begründung beizufügen, aus dem auch – soweit möglich – die Beschlussempfehlungen der beteiligten Ausschüsse, sowie das Ergebnis der Anhörung der Ortschaftsräte ersichtlich sind.

Liegen besondere Gründe vor, dann kann die Begründung ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als 3

Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Gemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates aus zeitlichen Gründen abgebrochen werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Gemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile entstehen.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates an.

(7) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am 3. Tag vor der Sitzung in der nach der Hauptsitzung in § 17 Abs. 2 vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.

(8) Auf schriftlichen Antrag kann ein Mitglied des Gemeinderates von der schriftlichen Zusendung der Gemeinderatsunterlagen in Papierform absehen. Die Unterlagen werden in diesem Fall dem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

§ 2 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nichtöffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(5) Der Gemeinderat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden.

Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Einwohner der Gemeinde Bördeland und Gäste haben das Recht, am öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen.

Sind die für die Zuhörer vorgesehen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlichen Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Auflagen die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen, insbesondere die Festlegung des Standortes für die Ton- und Bildaufzeichnungstechnik. Mitglieder des Gemeinderates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge oder Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Gemeinderat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildschirmübertragungen und Aufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Ausübung des Vorkaufsrechts
- c) Grundstücksangelegenheiten
- d) Vergabeentscheidungen

(2) Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.

(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuschauer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.

(4) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung sowohl des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Beschlüsse sind in der darauffolgenden Sitzung des Gemeinderates im Bericht des Bürgermeisters bekanntzugeben.

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Gemeinderates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 6 Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- I. **Eröffnung der Sitzung**
- II. **Einwohnerfragestunde**
- III. **Feststellen**
 - a) **der Ordnungsmäßigkeit der Einladung**
 - b) **der Beschlussfähigkeit**
 - c) **der Tagesordnung**
 - d) **der Niederschrift/en der letzten Sitzung/en des Gemeinderates**
- IV. **Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse der Gemeinde Bördeland**
- V. **Abhandlung der Tagesordnungspunkte**
- VI. **Anfragen und Anregungen**
- VII. **Nichtöffentlicher Teil**
- VIII. **Abhandlung der Tagesordnung**
- IX. **Informationen der Verwaltung**
- X. **Anfragen und Anregungen**
- XI. **Schließung der Sitzung**

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Antragsteller sollten über die Stellungnahme des Gemeinderates möglichst innerhalb von sechs Wochen schriftlich unterrichtet werden. Bei Dringlichkeit soll ein Zwischenbescheid innerhalb von zwei Wochen gegeben werden.

§ 8 Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, Anfragen während der Einwohnerfragestunde oder unter Punkt VI. und X. des § 6 in der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister zu stellen.

(2) Umfangreichere Fragestellungen sind schriftlich innerhalb von drei Tagen nachzureichen oder zur Niederschrift dem Niederschriftführer zu übergeben.

(3) Wenn eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden kann, so ist diese spätestens innerhalb von sechs Wochen schriftlich zu beantworten.

(4) Mindestens zwei der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion können in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Gemeinderat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Gemeinderates mündlich erteilt werden.

§ 9 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Vertreters der Gemeinde Bördeland zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen oder eines Ortsbürgermeisters, soweit die Belange dieser

- Ortschaft berührt sind, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Betrifft ein Gegenstand der Tagesordnung die Angelegenheit einer Ortschaft, soll vor der Eröffnung der Beratung der Ortsbürgermeister dieser Ortschaft oder sein Vertreter hierzu gehört werden.
 - (3) Ein Mitglied des Gemeinderates, das gemäß § 33 KVG LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates unaufgefordert mitzuteilen und den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.
 - (4) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Gemeinderates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Bürgermeister hat das Recht, im Gemeinderat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann Sachverhalte durch einen von ihm beauftragten Vertreter der Gemeinde Bördeland erläutern lassen. Bei Wortmeldungen zur "Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
 - (5) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an die Mitglieder des Gemeinderates zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Gemeinderates kann vom Gemeinderat festgelegt werden und sollte in der Regel nicht länger als fünf Minuten betragen.
 - (6) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Zusatz- und Änderungsanträge gemäß § 10
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung § 11
 - (7) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
 - (8) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung der Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

§ 10 Sachanträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.
- (2) Außerhalb der Sitzung können Anträge im Rahmen einer Anhörung eines Ortschaftsrates beschlossen sowie beim Vorsitzenden des Gemeinderates oder Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Diese Anträge sollen den Gemeinderäten zur Sitzung als Tischvorlage vorliegen, sofern sie nicht in die Vorlage eingearbeitet wurden.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge im Sinne dieser Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung eines Tagesordnungspunktes zur weiteren Beratung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,

- e) Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - f) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
 - g) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - h) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - i) Rücknahme von Anträgen,
 - j) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen,
 - k) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Gemeinderatsmitgliedes,
 - l) Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung.
- (2) Über diese Anträge entscheidet der Gemeinderat vorab.
 - (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf "Schluss der Rednerliste" lässt der Vorsitzende des Gemeinderates nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 2 KVG LSA abstimmen. Während laufender Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen,
 - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) und c) fällt.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Gemeinderates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.
- (8) Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (9) Über Gegenstände einfacher Art können die Vertretung und ihre Ausschüsse im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genann-

ten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 14 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Gemeinderat kann

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung zurückverweisen,
- b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesord-

nungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 3 S. 1 - 3 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 15 Niederschriftsführer

Die Gemeinde Bördeland sichert den Dienst zur Erstellung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates durch die Bestellung eines Niederschriftsführers ab.

§ 16 Sitzungsniederschrift

(1) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
- c) Vermerke darüber, welche Mitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Eingaben und Anfragen,
- g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- j) Verlangt ein Mitglied des Gemeinderates oder der Vorsitzende eine Erklärung wörtlich festzuhalten, so ist dies dem Niederschriftsführer schriftlich vorzulegen.

(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Ortsbürgermeistern zuzuleiten. Die Beschlussausfertigungen sowie die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Punkte sind gesondert auf farbigem Papier auszufertigen und mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.

(4) Erhebt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, elektronische Tonaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zu löschen.

§ 17 Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Gemeinderat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates

bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 18 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Gemeinderates den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einen Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Mitglieder, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (7) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Mitglied der Vertretung bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden. Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens 4 Sitzungen ausschließen.
- (8) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde.
- (3) Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (4) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. Abschnitt : Fraktionen

§ 20 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Mitgliedern des Gemeinderates wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlag die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. Abschnitt: Verfahren in den Ausschüssen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte

§ 21 Verfahren in den Ausschüssen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Gemeinderates und die Ortschaftsräte, im Weiteren „Ausschüsse“ genannt, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates zuzuleiten.
- (3) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung nach § 43 Abs. 4 KVG LSA zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (4) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Verantwortlich für die Niederschrift ist der Ausschussvorsitzende. Die Niederschriftführung erfolgt gemäß § 15 und sollte spätestens bis zur darauffolgenden Gemeinderatssitzung vorgelegt werden, es sei denn, dass eine erneute Haushaltsausschusssitzung vor der nächsten Gemeinderatssitzung stattfindet. Den Ortschaftsräten sollte die Niederschrift innerhalb von 4 Wochen zugestellt werden.
- (6) Durch den Bürgermeister bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter der Gemeinde Bördeland ist der Gemeinderat über gefasste Beschlüsse in der nächsten Gemeinderatssitzung zu informieren.

IV. Abschnitt : Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Die Öffentlichkeit wird über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachungen gemäß Hauptsatzung unterrichtet. Die Unterrichtung der Presse obliegt dem Bürgermeister in eigener Entscheidung.

V. Abschnitt : Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsord-

nung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am 06.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03.07.2014 außer Kraft.

Bördeland, den 06.11.2014

Dr. Joachim Renning
Vorsitzender des Gemeinderates

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtliche Ortsbürgermeister

Auf der Grundlage der §§ 5,8, 35 und des § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem RdErl. des MI LSA – 31.21.-10041 vom 16.06.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 06.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

1. Ortsbürgermeister

Die Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt, dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst. Danach wird eine Aufwandsentschädigung für den

Ortsbürgermeister von Biere	420,00 €
Ortsbürgermeister von Eggersdorf	330,00 €
Ortsbürgermeister von Eickendorf	330,00 €
Ortsbürgermeister von Großmühlhingen	275,00 €
Ortsbürgermeister von Kleinmühlhingen	275,00 €
Ortsbürgermeister von Welsleben	330,00 €
Ortsbürgermeister von Zens	185,00 €

gezahlt.

2. Mitglieder des Gemeinderates

Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

2.2. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag wie folgt festgesetzt:

100,00 Euro

2.2. Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt je Tag und Sitzung 16,00 Euro. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

3. Vorsitzender des Gemeinderates

Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

170,00 Euro

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt werden.

4. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse und Fraktionen

4.1. Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

Soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.

Die Aufwandsentschädigungen dürfen auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt werden.

4.2. Mitglieder der Ausschüsse

Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von

16,00 Euro

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5- fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

5. Ortschaftsräte

5.1. Aufwandsentschädigung

Stimmberechtigte Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung dessen Höhe sich nach der Einwohnerzahl der Ortschaft bemisst.

Ortschaftsrat Biere	37,00 Euro
Ortschaftsrat Eggersdorf	23,00 Euro
Ortschaftsrat Eickendorf	23,00 Euro
Ortschaftsrat Großmühlhingen	16,00 Euro
Ortschaftsrat Kleinmühlhingen	16,00 Euro
Ortschaftsrat Welsleben	30,00 Euro
Ortschaftsrat Zens	8,00 Euro

5.2. Sitzungsgelder

Das Sitzungsgeld für die Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister beträgt 14,00 Euro je Tag und Sitzung.

Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5 - Fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

§ 2

Zahlung und Wegfall der pauschalierten Aufwandsentschädigung

1. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Wird das Ehrenamt länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
4. Für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
5. Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung für Kommunale Ehrenbeamte entfällt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten sind.

§ 3

Zahlung des Sitzungsgeldes

Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich lt. Anwesenheitslisten gezahlt.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

1. Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfalls.
2. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.
3. Insbesondere Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten eine Pauschale in Höhe von 16,00 €.
4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
5. Erstattungen nach Abs.1-4 können nur auf Antrag erfolgen. Anträge zu Abs. 4 sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 5

Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6

Reisekostenvergütung

Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwen-

dungen für Dienstreisen am Dienort (lt. Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Bördeland v. 29.07.2007 ist der Verwaltungssitz OT Biere) oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVGLSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen. Die Zustimmung für Ratsmitglieder erfolgt durch den Ratsvorsitzenden, die Zustimmung für Ortschaftsratsmitglieder durch den Ortsbürgermeister, für alle anderen Funktionen durch den Bürgermeister. Die Zustimmung ist vor Antritt der Dienstreise und unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweiseführung hat die Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Steuerliche Behandlung

Der Runderlass des Ministeriums für Finanzen (Erlass des MF vom 09.11.2010 (MBL.S.638), geändert durch Erl. V. 16.10.2013, (MBL.S.608) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger im Gemeinderat, Ortschaftsrat, deren Ausschüsse und Fraktionen sowie ehrenamtlich Ortsbürgermeister vom 25.07.2008 außer Kraft.

Bördeland, den 06.11.2014

Bernd Nimmich

-Siegel-

Bürgermeister

Satzung

zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland im Rahmen der Einführung einer privaten Rentenversicherung - Feuerwehrrentensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 8 (1), 35 (1) und 45 (2) Nr. 1 und Nr. 20 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 06.11.2014 nachfolgend genannte Feuerwehrrentensatzung beschlossen.

Vorbemerkung

Die Gemeinde Bördeland hat in Respekt und Anerkennung des ehrenamtlichen und aufopferungsvollen Einsatzes der Kameraden ihrer Freiwilligen Feuerwehren mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.11.2014 die finanzielle Förderung des Abschlusses einer privaten Rentenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen als freiwillige Leistung für aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ab 01.01.2015 eingeführt.

§ 1

Voraussetzungen

Den Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland wird unter der Voraussetzung der Aufnahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr die Möglichkeit nach Abschluss oder Nachweis eines Abschlusses einer privaten Rentenversicherung für Feuerwehrangehörige bei dem durch Rahmenvertrag mit der Gemeinde Bördeland gebundenen Versicherungsunternehmens eine Förderung als begünstigte Person zu seiner individuellen privaten Rentenversicherung für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland gewährt.

Voraussetzungen sind:

- absolvierte Truppmann II – Ausbildung
- regelmäßige Dienstbeteiligung - d.h., Teilnahme an mindestens 85 % der geplanten Ausbildungsveranstaltungen des Dienstjahres
- Quereinsteiger müssen mindestens 1 Jahr aktiven Dienst geleistet haben.

§ 2

Förderbetrag

Die Gemeinde Bördeland gewährt eine monatliche Förderung in Form eines Sockelbetrages in Höhe von **10,00 €** nach schriftlicher Bestätigung der Förderung auf der Grundlage der geltenden Bedingungen der Feuerwehrentensatzung.

Der Sockelbetrag wird jeweils zu Beginn eines Quartals an das durch Rahmenvertrag gebundene Versicherungsunternehmen zur individuellen Zuordnung auf den bekannt gegebenen Versicherungsvertrag überwiesen.

§ 3

Unterbrechungen

- (1) Wird die ehrenamtliche aktive Einsatzfähigkeit länger als einen Monat unterbrochen und unentschuldigt nicht ausgeübt, entfällt für diesen Zeitraum die Zahlung der Förderung.
- (2) Wird die ehrenamtliche aktive Einsatzzeit länger als 6 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Förderung ab dem 7. Monat bis die ehrenamtliche aktive Einsatzfähigkeit wieder aufgenommen wird.

§ 4

Beendigung

Die Förderung ist an den individuellen Versicherungsvertrag gebunden. Die Förderung erlischt, sobald die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland endet, der Versicherungsvertrag abläuft, der Vertrag gekündigt oder beitragsfrei gestellt wird.

§ 5

Beteiligung Wehrleiter

Die Ortswehrleiter haben die Möglichkeit, Empfehlungen als auch Ablehnungen über die Gewährung oder nicht Gewährung der Förderung über den Gemeindewehrleiter der Gemeinde Bördeland schriftlich bei der Gemeinde Bördeland einzureichen.

§ 6

Bereitstellung der Haushaltsmittel

Die Gemeinde Bördeland stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die erforderlichen finanziellen Mittel zur Zahlung des Sockelbetrages als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch bereit.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bördeland, 06.11.2014

Bernd Nimmich
Bürgermeister

-Siegel-

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung u. Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
AZ.: 32.3 - SLK 014 - 611 B.1.14

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

In dem oben genannten Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

II. Änderungsanordnung

A. Verfügender Teil

I. Hinzuziehung und Ausschluss von Grundstücken

Zum o. g. Bodenordnungsverfahren werden die in der Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke hinzugezogen bzw. ausgeschlossen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

II. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§

39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte).
- b) Im Grundbuch eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, z.B.: Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften.
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B.: Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

IV. Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Fels- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen der Vorschriften zu a) und b) vorstehend Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu c) vorstehend vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke,
- Gebietskarte (siehe S. 14a)

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 14,
- im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,
- im Rathaus der Stadt Calbe, 39240 Calbe/Saale, Markt 18,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Osternienburger Land, 06386 Osternienburger Land OT Osternienburg, Rudolf-Breitscheid-Str.32e,
- im Rathaus der Stadt Bernburg, 06406 Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16,
- Im Rathaus der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1,
- in der Stadt Staßfurt, Haus I, 39418 Staßfurt, Steinstraße 19,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, 39221 Bördeland OT Biere, Magdeburger Straße 3,
- im Rathaus der Stadt Schönebeck, 39218 Schönebeck, Markt 1,
- im Rathaus der Stadt Gommern, 39245 Gommern, Platz des Friedens 10,
- im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt, 39261 Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Aken/Elbe, 06385 Aken/Elbe, Markt 11,
- im Rathaus der Stadt Südliches, OT Weißandt-Gözlau, Hauptstraße 31,
- im Rathaus der Stadt Köthen, Abt. Stadtplanung, 06366 Köthen, Wallstraße 1-5,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Dessau-Roßlau, 06844 Dessau-Roßlau, Anhaltinische Stadtbücherei, Zerbster Straße 10

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung u. Forsten, Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung u. Forsten, Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt.

Im Auftrag

DS

gez.
Silke Wolff

Anlagen: 1) Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2) Gebietskarte

ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben Anlage 1 zur II.
SG 32.3 – 611 B1.14 Änderungsanordnung vom 05.11.2014
24 SLK 014

Bodenordnungsverfahren
„Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
nach Beschluss vom 21.07.2010 und Änderungsbeschluss vom
20.01.2014

Hinzuziehung:

Zum Bodenordnungsverfahren werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung Wedlitz, Flur 2, Flurstück 24

Flächengröße: 2,4839 ha

Gemarkung Dornbock, Flur 4, Flurstück 12/1

Flächengröße: 1,1372 ha

Gemarkung Schwarz, Flur 4, Flurstücke 40 und 41

Flächengröße: 1,4860 ha

Gemarkung Sachsendorf, Flur 11, Flurstücke 13; 14/1; 15; 16; 18; 19; 33/14; 37/14; 38/14; 1002; 1003; 1004 und 1005

Flächengröße: 0,9265

Gemarkung Sachsendorf, Flur 8, Flurstücke 24/1; 24/2; 24/3; 25; 26 und 27

Flächengröße: 2,6206 ha

Gemarkung Sachsendorf, Flur 4, Flurstücke 59; 61/1; 61/2; 62/1; 62/2; 63/1; 63/2; 64; 65/1; 65/2; 65/3; 65/4; 65/5; 65/6; 65/7; 65/8; 65/9; 65/10; 66/1; 66/2; 67/2; 67/3; 67/4; 67/5; 68/4; 68/5; 68/6; 68/7; 190/57; 192/58; 193/58; 194/58; 195/58; 196/60; 197/60; 10000; 10001; 10002; 10003; 10005 und 10006

Flächengröße: 22,9313 ha

Gemarkung Sachsendorf, Flur 3, Flurstücke 31; 33; 102/32 und 103/32

Flächengröße: 6,3550 ha

Ausschluss:

Vom Bodenordnungsverfahren werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Gerbitz, Flur 3, 1000 und 1002

Flächengröße: 0,4129 ha

Gemarkung Dornbock, Flur 2, Flurstück 1029; 1031 und 1033

Flächengröße: 3,3266 ha

Gemarkung Dornbock, Flur 1, Flurstück 1001

Flächengröße 0,4660 ha

Gemarkung Zuchau, Flur 4, Flurstücke 36/1; 36/2; 36/8; 36/13; 36/20; 36/22; 36/23; 36/24; 36/25; 36/26; 36/27; 36/28; 36/29; 36/30; 36/31; 36/32; 36/33; 36/34; 36/36; 36/37; 36/38; 36/39; 36/40; 36/42; 36/43; 106/36; 125; 1000; 1002; 1006; 1007; 10000; 10001; 10002; 10003; 10004; 10005; 10006; 100007; 10008 und 10009

Flächengröße: 2,0009 ha

Gemarkung Zuchau, Flur 2, Flurstücke 85/10; 85/11; 389/85; 472/86; 473/86; 478/45; 575/86; 10009; 10010; 10018; 10019 und 10023;

Flächengröße 1,2430 ha

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nach der Änderung des Verzeichnisses der Verfahrensflurstücke durch die II. Änderungsanordnung eine Fläche von 2.534,2557 ha.

Im Auftrag DS

gez.
Silke Wolff

Begründung der Anordnung:

Mit Beschluss vom 21.07.2010 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das Bodenordnungsverfahren „Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer SLK014“ angeordnet.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Nach §§ 8 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurneuordnungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Die Hinzuziehung von Flurstücken ist zum einen für den geplanten Wegebau erforderlich, um eine Verbindung zu bereits ausgebauten Wegen zu schaffen und damit eine bessere Erreichbarkeit der Flächen zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um die im Wege- und Gewässerplan vorgesehenen Baumaßnahmen W02, W08b und W14.

Zum anderen ist mit der Hinzuziehung das Ziel, die Eigentumsrechte an den im Verfahren liegenden Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftsverkehrs anzupassen, besser zu erreichen.

Vom Ausschluss sind Flurstücke am Rand des Verfahrensgebietes betroffen, die keiner Regelung bedürfen.

Durch die Veränderungen des Verfahrensgebietes vergrößert sich die Verfahrensgebietsfläche des Flurbereinigungsverfahrens von derzeit 2.503,7597 ha auf 2.534,2557 ha, mithin um 30,4960 ha.

Die Änderung ist als geringfügig anzusehen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

Landesverwaltungsamt Halle, 24.10.2014
27SLK011-Einl-beschluss.docx

409 - Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Flurbereinigung: OU Brumby / Calbe L63
Landkreis: Salzlandkreis
Verfahrens-Nr. : 611-27SLK011

- Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren

OU Brumby / Calbe L63

im Salzlandkreis

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst im Salzlandkreis

- in der Gemarkung Brumby die Flur 4 und Teile der Flur 3, 5, 7, 9 und 11
- in der Gemarkung Calbe – Brumby die Flur 26,
- in der Gemarkung Calbe die Flur 21, 23 und Teile der Flur 2, 18, 19, 20, 22, 24, 26 und 35.

Dem Verfahren unterliegen die im Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke ist Anlage dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigefügt.

Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst eine Fläche von ca. 1.460 ha.

Für das Flurbereinigungsverfahren wird

- für das Unternehmen „Neubau der L63n Ortsumgehung Calbe-Süd“ ein Einwirkungsbereich von 460 ha und
- für das Unternehmen „Neubau der L63 OU Brumby“ ein Einwirkungsbereich von 1.000 ha

festgelegt.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

2. als Nebenbeteiligte:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung OU Brumby / Calbe L63“.

Sie hat ihren Sitz in Brumby im Salzlandkreis.

Unternehmensträger für das Unternehmen „Neubau der L63n Ortsumgehung Calbe-Süd“ ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte.

Unternehmensträger für das Unternehmen „Neubau der L63 OU Brumby“ ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West.

Der jeweilige Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb

von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann

dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

Begründung,
Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke
und
Gebietskarte (siehe S.21a)

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Calbe, 39240 Calbe, Markt 18,
- im Haus I der Verwaltung der Stadt Staßfurt, 39418 Staßfurt, Steinstraße 19,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bördeland, OT Biere, 39221 Bördeland, Magdeburger Straße 3,
- im Rathaus der Stadt Barby, 39249 Barby, Marktplatz 14, und im Bürgerbüro, OT Groß Rosenberg, Nienburger Straße 1,
- im Bürgerbüro der Stadt Nienburg (Saale), 06429 Nienburg, Marktplatz 9,
- im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, 39439 Güsten, Platz der Freundschaft 1,
- im Bürgerbüro der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Giersleben, 06449 Giersleben, Siedlung 225 b,
- in der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen, 39444 Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46,
- im Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, 39435 Egel, Markt 18,

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

im Landesverwaltungsamt, Referat 409, 06118 Halle (Saale), Dessauer Straße 70, Zimmer 212, und

in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

(DS)

gez. Teichmann 2. Ausfertigung

Landesverwaltungsamt Halle, 24.10.2014
27SLK011-Einl-beschluss.docx
409 - Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Flurbereinigung: OU Brumby / Calbe L63
Landkreis: Salzlandkreis
Verfahrens-Nr. : 611-27SLK011

Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 24.10.2014

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet liegen die Unternehmen „Neubau der L63n Ortsumgehung Calbe-Süd“ und „Neubau der L63 OU Brumby“.

Die Enteignungsbehörde hat die Voraussetzungen für das Vorliegen des Enteignungsrechts gemäß § 19 FStrG geprüft. Das Planfeststellungsverfahren gemäß § 37 StrG LSA für das Unternehmen „Neubau der L63n Ortsumgehung Calbe-Süd“ ist mit Beschluss vom 28.03.2011 abgeschlossen. Das Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen „Neubau der L63 OU Brumby“ ist eingeleitet. Am 13.03.2014 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für das Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gemäß

§ 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 FlurbG einzuleiten.

Mit einer Vereinbarung haben das Amt für Landwirtschaft, Flur-
neuordnung und Forsten Mitte und die Unternehmensträger

- für das Unternehmen „Neubau der L63n Ortsumge-
hung Calbe-Süd“ die Landesstraßenbaubehörde, Re-
gionalbereich Mitte,
- für das Unternehmen „Neubau der L63 OU Brumby“
die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich
West,

die Einwirkungsbereiche der Unternehmen einvernehmlich abge-
stimmt.

Durch die Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet land-
wirtschaftliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch ge-
nommen. Darüber hinaus werden durch die Unternehmen Durch-
schneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintre-
ten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und –größen
entstehen. Des Weiteren ist die Erschließung der land- und forst-
wirtschaftlichen Flächen neu zu regeln, da das vorhandene We-
ge- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen wird. Derartige
für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können
nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden.
Diese Änderungen sind unternehmensbedingt. Den daraus resul-
tierenden Anteil an den Ausführungskosten hat der jeweilige
Unternehmensträger nach § 88 Nr. 8 FlurbG an die Teilnehmer-
gemeinschaft zu zahlen.

Darüber hinaus sind in diesem Flurbereinigungsverfahren nach §
87ff FlurbG auch Maßnahmen zulässig, die nur vom Handlungs-
rahmen des § 37 FlurbG gedeckt sind, solange die im § 1 FlurbG
genannten Ziele nicht im Vordergrund stehen. Mit dem Instrument
der Flurbereinigung sind neben der Neueinteilung der Wald- und
Feldmark Wege, Straßen und Gewässer zu schaffen und sonstige
Maßnahmen durchzuführen, durch welche die Grundlagen der
Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand optimiert und
die Bewirtschaftung erleichtert werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten
Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 02.09.2014
über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurberein-
igungsverfahrens nach § 87ff FlurbG und über die voraussichtlich
entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Wei-
se aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körper-
schaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden.
Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung
des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden
nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsver-
fahrens nach den §§ 87ff FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4
VwGO ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwie-
genden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Die Ausführungsplanung für das Unternehmen „Neubau der L63n
Ortsumgebung Calbe-Süd“ ist beauftragt worden. Für das Bau-
vorhaben sind archäologische Untersuchungen im Frühjahr 2015
erforderlich. Im Anschluss erfolgt die Umsiedlung der Hamster
und Trassenfreihaltung bis zum Baubeginn der Neubaustrecke
2016. Der Planfeststellungs-beschluss für das Unternehmen
„Neubau der L 63 OU Brumby“ ist Ende 2014/ Anfang 2015 auch
mit der sofortigen Vollziehung zu erwarten, so dass auch hierfür
baldigem Baubeginn zu rechnen ist.

Durch die Unternehmen soll eine leistungsfähige Verkehrsverbin-

dung geschaffen werden. Das seit Jahren wachsende Verkehrs-
aufkommen führt in Form von Lärm, Schmutz und Luft-
verunreinigungen bei den Anwohnern in den Ortslagen Calbe und
Brumby zu nicht weiter hinnehmbaren Belästigungen.

Demgegenüber sind die durch die Flurbereinigung betroffenen
Grundstückseigentümer in den Auswirkungen des Flurberein-
igungsverfahrens nicht unmittelbar schwer und unzumutbar betrof-
fen. Die Rechtsfolge einer auch nur zeitweiligen Einschränkung
des Eigentums infolge der Anordnung des Verfahrens ist gegenü-
ber dem besonderen öffentlichen Interesse an einer zügigen
Durchführung des Verfahrens zum Zwecke einer zeitnahen Real-
isierung des Baubeginns für das Unternehmen als nachrangig
einzustufen.

Das Flurbereinigungsverfahren muss sofort weitergeführt werden,
um die folgenden Maß-nahmen und Anordnungen vorzubereiten
oder zu treffen.

1. Die Teilnehmergemeinschaft hat die Wahl des Vorstandes
der Teilnehmer-gemeinschaft durchzuführen. Dazu lädt
die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer umgehend
mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfin-
dung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die hier sehr
aufwändige Wertermittlung (Beweissicherung nach
§ 36 Abs. 2 FlurbG) in den Bereichen der Ausgleichs -
bzw. Ersatzmaßnahmen und im Trassenbereich vor der
Inanspruchnahme der Flächen durchzuführen.
3. Der Unternehmensträger beabsichtigt zu Beginn des ers-
ten Halbjahres 2015 vorläufige Anordnungen gemäß § 88
Nr. 3 FlurbG für die Einweisung in die Flächen für archäo-
logische Grabungen im Verfahrensgebiet zu beantragen.
4. Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und
Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell
wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelun-
gen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikten
während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche
Interessen harmonisieren.
5. Durch das Unternehmen entstehende Schäden an Grund-
stücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
sollen frühzeitiger im möglichen Umfang abgewendet
werden und die landeskulturellen Nachteile in der Feld-
mark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftskultur
umgehender behoben werden.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Inter-
esse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurb-
ereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen
privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der
sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollzie-
hung dieses Flurbereinigungs-beschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4
VwGO sind somit gegeben.

gez. Teichmann

OU Brumby / Calbe L 63, SLK011
Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke

Gemarkung Brumby, Flur 3

2, 3, 5/2, 6, 7, 13, 16, 18/7, 18/8, 29, 31, 32, 33, 46/1, 46/2, 47/1,
47/3, 47/5, 47/6, 47/8, 47/9,
47/11, 47/12, 50/1, 50/2, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 52/7, 52/9,
52/10, 52/11, 52/12, 52/14, 52/15,

52/16, 52/18, 52/19, 52/20, 52/22, 52/23, 52/24, 52/25, 52/26, 52/27, 52/28, 52/29, 52/30, 53/1, 53/2, 63/1, 63/2, 66/1, 66/2, 66/3, 66/4, 66/5, 67/1, 67/2, 67/3, 68, 80/2, 139/1, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 139/6, 139/7, 139/9, 139/10, 139/12, 139/13, 139/14, 139/15, 139/16, 139/17, 139/18, 139/19, 139/20, 139/21, 139/22, 139/23, 139/24, 139/25, 139/26, 139/27, 139/28, 139/29, 139/30, 139/31, 139/32, 139/33, 139/34, 139/35, 139/36, 139/37, 139/43, 139/44, 139/45, 139/47, 139/48, 139/49, 139/50, 139/51, 139/52, 139/53, 139/54, 139/55, 139/56, 139/57, 139/58, 139/59, 139/60, 140/1, 140/2, 141, 142, 143/4, 146/27, 147/27, 148/27, 361/63, 363/71, 364/71, 365/71, 377/26, 378/26, 394/69, 397/69, 399/69, 400/69, 401/69, 402/69, 424/69, 469/52, 470/52, 473/76, 474/77, 475/77, 476/77, 477/78, 478/79, 489/45, 498/34, 499/34, 500/34, 518/69, 519/69, 520/69, 521/26, 522/26, 523/26, 524/26, 552/69, 553/69, 554/69, 555/69, 562/28, 563/28, 569/25, 570/25, 617/71, 618/71, 650/24, 685/22, 717/70, 718/70, 741/1, 743/72, 744/65, 759/24, 766/15, 767/4, 779/112, 858/52, 859/52, 863/52, 864/52, 865/52, 867/18, 1032, 10046, 10047

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 202,0808 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 186

Gemarkung Brumby, Flur 4

1, 2/1, 2/2, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 8/13, 8/14, 8/15, 8/16, 8/18, 8/18, 8/21, 8/22, 8/23, 8/24, 8/25, 8/26, 8/28, 8/29, 8/30, 8/31, 8/32, 8/33, 8/34, 8/35, 8/36, 8/37, 8/38, 8/39, 8/40, 8/41, 8/42, 8/43, 8/44, 8/45, 8/46, 8/48, 8/49, 8/50, 8/51, 8/52, 8/54, 8/55, 8/56, 8/57, 8/58, 8/59, 16, 19, 30/15, 31/5, 35/5, 36/5, 37/3, 38/4, 39/5, 40/5, 44/5, 45/5, 46/5, 47/2, 49/7, 50/7, 51/7, 52/7, 57/8, 62/8, 64/10, 65/10, 71/12, 72/12, 73/12, 76/6, 79/6, 80/7, 88/14, 89/14, 90/14, 93/9, 96/9, 105/11, 106/11, 107/11, 108/11, 109/13, 110/13, 113/5, 114/5, 117/13, 118/18, 120/12, 121/12, 122/12, 123/12, 124/8, 125/8, 126/8

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 194,3365 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 122

Gemarkung Brumby, Flur 5

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 3/1, 3/2, 4, 13/1, 13/2, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 26/3, 65/14, 66/14, 67/14, 68/14, 69/3, 70/3, 71/3, 72/3, 74/3, 75/3, 76/3, 78/18, 82/26, 83/26, 85/27, 87/27, 96/28, 97/28, 130/27, 133/27, 141/27, 142/27, 147/13, 149/27, 151/26, 152/26, 153/26, 1001, 1003

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 106,6196 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 51

Gemarkung Brumby, Flur 7

20, 21/1, 21/2, 21/10, 21/14, 21/15, 21/16, 21/17, 21/18, 21/20, 21/22, 21/23, 21/24, 21/25, 21/26, 21/39, 21/40, 22/14, 22/15, 22/18, 22/19, 22/20, 22/21, 53/21, 54/21

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 17,8815 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 25

Gemarkung Brumby, Flur 9

34, 43, 44, 45, 53, 54, 55, 66, 69, 70, 89, 90

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 37,9983 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 12

Gemarkung Brumby, Flur 11

47

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,1117 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Calbe-Brumby, Flur 26

42/1, 42/2, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10, 42/11, 42/12, 42/13, 42/14, 42/15, 166/158

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,1329 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 16

Gemarkung Calbe, Flur 2

78/1, 78/2, 78/3, 80/1, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88/1, 90/1, 91, 93/1, 95/2, 95/3, 95/4, 95/5, 96, 97, 98, 99, 102/1, 104, 109/100, 110/100, 111/100, 114/92, 117/93, 118/103, 119/103, 129/79, 130/79, 149/101, 150/101

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 35,1655 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 35

Gemarkung Calbe, Flur 18

1/1, 1/2, 1/3, 1/5, 1/6, 2, 4, 6, 8, 9, 10/1, 12, 13, 14/1, 17, 18, 19, 21/1, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 24, 25, 26/2, 26/3, 27/1, 29/1, 30/1, 31, 32/2, 32/3, 32/4, 34, 35/1, 36/1, 36/2, 37/1, 156/33, 157/33, 158/33, 182/20, 183/20, 190/21, 191/21, 195/27, 198/15, 199/15, 216/28, 217/28, 220/32, 247/5, 248/5, 249/5, 250/5, 251/30, 252/30, 272/29, 275/29, 280/7, 281/7, 283/35, 285/35, 290/36, 292/36, 293/36, 298/38, 299/38, 300/38, 301/38, 302/38, 303/38, 304/38, 305/38, 306/39, 307/39, 308/39, 310/21, 311/21, 332/3, 333/3, 336/23, 337/23, 345/22, 346/22, 348/26, 358/32, 376/16, 377/16, 378/16, 379/16, 380/36, 381/36, 382/36, 383/1, 385/1, 386/1, 388/37, 389/37, 390/37, 392/37, 394/37, 395/37, 396/33, 397/33, 398/33, 399/23, 401/40, 402/40, 406/40, 407/40, 410/40, 411/40, 419/35

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 59,5870 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 114

Gemarkung Calbe, Flur 19

2/2, 2/3, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9/1, 10, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/14, 12/15, 12/16, 12/17, 12/18, 12/19, 12/20, 12/21, 12/22, 12/23, 12/24, 12/25, 12/26, 12/27, 12/28, 12/29, 12/30, 12/31, 12/32, 12/33, 12/34, 12/35, 12/36, 12/37, 12/38, 12/39, 12/40, 12/41, 13/1, 13/2, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7,

15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12,
15/13, 15/14, 15/16, 15/17, 15/35, 15/46, 15/55, 15/56, 15/57,
15/58, 15/59, 15/60, 15/61, 15/62,
15/63, 15/64, 15/65, 15/66, 15/67, 15/68, 15/69, 15/70, 15/71,
15/72, 15/73, 15/74, 15/75, 15/76,
15/80, 15/81, 15/82, 15/83, 15/84, 15/85, 15/86, 15/87, 15/88,
15/89, 144/1, 145/1, 146/1, 147/13,
148/13, 151/15, 178/11, 179/11, 180/11, 181/11, 182/11, 183/11,
234/2, 235/2, 236/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 64,9862 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 118

Gemarkung Calbe, Flur 20

1, 2, 3, 4/1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 20, 22/1,
24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28, 29/1,
30, 31, 32, 33, 39/2, 39/4, 39/5, 39/6, 39/7, 39/8, 39/9, 39/10,
40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6,
40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 41/1, 41/2, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6,
41/7, 41/9, 41/10, 45/41, 73/21,
74/21, 77/19, 78/19

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 99,4670 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 63

Gemarkung Calbe, Flur 21

1/1, 1/2, 1/3, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 3, 4/1, 5, 6, 7, 9, 10/1,
11/1, 13, 14/1, 15/1, 17, 22, 23, 24,
25, 26, 27/1, 30, 31, 32, 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 41, 43, 44/1, 44/2,
45, 47, 48/1, 49, 50, 51, 53/1,
54/1, 56/1, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 67/1, 69/1, 73/1, 73/2,
76, 78/2, 78/3, 79, 80, 81/1, 82,
84/1, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 99, 100, 101/1, 102, 105/1, 106, 107,
108, 109/1, 110, 111, 112, 113,
116, 118/1, 120/1, 121, 122, 123, 124/1, 124/2, 125, 126/1, 128,
130, 131/1, 133, 135, 138/1,
138/2, 139/1, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 139/6, 139/7, 139/8,
139/9, 139/10, 141/1, 141/2, 141/3,
141/4, 142/1, 142/2, 142/3, 143/1, 144/1, 145/1, 150, 152, 154,
155/1, 159/1, 159/2, 159/3, 161/1,
161/2, 163/1, 166/1, 166/2, 166/3, 166/4, 167/1, 168/1, 170,
173/4, 177/4, 182/27, 185/37, 191/68,
192/68, 193/68, 194/69, 195/69, 205/143, 206/143, 207/143,
211/144, 212/144, 213/144, 214/144,
215/144, 223/61, 224/61, 225/103, 226/103, 227/103, 230/14,
232/12, 233/12, 234/19, 235/19,
236/87, 237/87, 240/98, 241/98, 242/146, 243/146, 244/146,
245/146, 248/126, 251/147, 252/147,
256/15, 257/15, 260/27, 263/38, 264/38, 265/75, 266/75, 269/84,
270/127, 271/127, 275/14,
276/14, 277/14, 282/160, 284/39, 292/153, 293/153, 294/153,
295/124, 298/124, 299/124,
300/124, 301/155, 302/155, 304/155, 309/10, 312/27, 313/27,
314/88, 315/88, 325/158, 327/21,
328/21, 329/21, 330/20, 331/20, 332/132, 333/132, 336/42,
337/42, 338/42, 339/42, 340/155,
341/155, 346/71, 347/71, 348/158, 349/158, 350/4, 351/4,
352/119, 353/119, 356/171, 357/171,
358/171, 359/155, 360/155, 361/169, 363/8, 364/8, 365/129,
366/129, 367/129, 368/129, 396/52,
397/52, 398/70, 399/70, 400/70, 401/70, 402/70, 403/81, 405/134,
406/134, 407/72, 408/72,
409/126, 417/16, 418/16, 419/136, 420/136, 425/137, 426/137,
427/137, 428/137, 429/137,
430/137, 431/137, 432/137, 439/141, 441/141, 447/156, 448/156,
451/168, 453/167, 455/167,
456/166, 457/166, 458/166, 459/166, 468/166, 469/166, 470/165,

471/165, 478/161, 479/161,
482/172, 483/172, 485/140, 486/140, 487/140, 488/140, 489/97,
496/118, 497/118, 500/96,
501/96, 504/37, 505/37, 508/169, 509/169, 510/149, 511/149,
512/148, 513/148, 514/148, 519/83,
520/83, 522/54, 523/138, 524/138, 534/109, 537/19, 538/19,
539/11, 540/11, 544/151, 545/151,
546/74, 547/74, 548/34, 555/164, 556/164, 557/164, 558/164,
559/97, 560/97, 563/136, 564/137,
565/136, 566/137, 567/28, 568/28, 570/161, 573/85, 574/86,
575/63, 576/63, 577/28, 578/28,
579/90, 580/90, 581/90, 582/126, 585/126, 586/124, 587/124,
588/124, 589/155, 590/155,
591/159, 594/159, 595/115, 596/115, 597/114, 598/46, 599/46,
600/84, 603/158, 604/158,
605/117, 606/117, 607/117, 608/160, 609/160, 610/18, 611/18,
613/109, 614/109, 1000, 1001,
1002, 1003, 1004, 1007, 1008

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 244,4819 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 375

Gemarkung Calbe, Flur 22

1, 2/1, 3, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 11/1, 11/2, 13/1, 15/1, 17, 22/1, 23, 25,
26/1, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4,
33/5, 33/6, 33/8, 33/9, 33/10, 33/11, 33/12, 33/13, 33/14, 33/15,
33/16, 33/17, 33/18, 33/19, 33/20,
33/21, 33/22, 33/23, 33/24, 33/25, 33/26, 35, 36, 37/1, 39/1, 41,
42, 47, 51, 52/1, 53, 54, 55, 57,
58/1, 63/1, 63/2, 66/1, 68, 70, 71/1, 73/1, 75, 76, 78, 79, 81, 84,
85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94,
96/1, 98, 99/1, 101, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 110, 111/1,
113, 114, 115, 116, 117, 118, 119/1,
121/1, 125/1, 128, 130/1, 131/1, 134, 135, 137/1, 145/1, 150/1,
154, 156/1, 163, 168/1, 170/1, 172,
173/1, 175, 176, 177, 180, 181, 182, 183, 184, 186/1, 187, 188/1,
190, 191, 192, 194/1, 195, 196,
197, 198, 199, 200, 202/1, 203/1, 205/1, 207, 208, 209, 210, 211,
212, 213, 214, 220, 223/1, 224,
225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233/1, 236, 238, 239,
240, 241, 242, 243, 244, 245/1, 246,
247, 248/1, 250/1, 250/2, 251/1, 251/2, 251/3, 251/4, 253/1,
253/2, 253/3, 256/1, 256/2, 257/1,
258/1, 259, 260, 264, 266/1, 267, 269, 270, 273/1, 275, 276,
278/1, 278/2, 281, 285, 288/1, 288/2,
289, 291, 293/1, 293/2, 294, 296/1, 296/2, 298/1, 298/2, 299, 300,
304/1, 305/1, 306, 308/1, 309/1,
310/2, 310/3, 310/6, 310/7, 310/8, 310/9, 310/10, 310/11, 310/12,
310/13, 310/14, 310/15, 310/16,
310/17, 310/18, 310/19, 310/20, 310/21, 310/22, 310/23, 310/24,
310/25, 310/26, 310/27, 310/28,
310/29, 310/30, 310/31, 310/32, 310/33, 311/1, 313/1, 323/46,
324/46, 325/46, 326/46, 327/46,
332/258, 334/266, 335/266, 337/284, 338/287, 339/287, 340/287,
341/302, 342/302, 347/309,
349/309, 353/18, 354/18, 356/39, 361/13, 365/159, 366/284,
379/297, 384/292, 385/292, 386/292,
387/303, 388/303, 389/303, 390/19, 391/19, 392/19, 395/44,
397/44, 398/45, 399/45, 400/286,
401/286, 402/286, 421/268, 422/268, 427/2, 428/2, 433/37,
437/14, 438/14, 440/14, 441/14, 443/2,
444/2, 445/43, 446/43, 447/43, 448/43, 456/290, 457/290, 458/21,
459/21, 461/293, 463/22,
469/143, 470/143, 474/14, 475/2, 477/2, 478/2, 479/2, 480/4,
481/6, 482/12, 483/4, 484/5, 485/6,
492/7, 493/7, 494/8, 495/8, 500/9, 501/9, 506/12, 507/13, 508/13,
509/13, 510/13, 512/33, 517/13,
519/11, 520/11, 521/44, 522/44, 523/307, 524/307, 525/40,

526/40, 527/277, 528/277, 529/34,
531/34, 538/310, 541/310, 542/310, 543/310, 544/310, 545/310,
558/310, 565/310, 582/310,
585/310, 587/310, 593/237, 594/237, 599/178, 600/178, 601/310,
602/310, 603/274, 604/274,
606/32, 607/32, 611/261, 612/261, 613/261, 616/27, 618/27,
620/28, 622/28, 624/29, 626/30,
628/31, 631/32, 632/32, 634/37, 635/37, 638/48, 639/48, 643/248,
644/249, 645/249, 654/251,
655/251, 656/252, 657/252, 658/253, 660/253, 662/253, 663/253,
668/255, 669/255, 670/255,
671/255, 679/258, 680/258, 681/262, 682/262, 683/262, 685/279,
689/280, 690/271, 699/280,
700/280, 701/280, 702/280, 705/297, 706/297, 707/310, 708/310,
709/310, 716/272, 717/273,
718/282, 719/282, 720/34, 721/34, 722/34, 723/37, 726/310,
730/310, 732/20, 733/20, 740/310,
744/24, 745/24, 746/37, 747/37, 748/257, 749/257, 750/265,
751/265, 756/14, 757/14, 758/296,
761/34, 762/34, 763/34, 768/38, 769/38, 777/310, 783/284,
784/26, 790/31, 791/31, 792/31,
798/263, 799/263, 800/309, 801/309, 802/14, 803/14, 804/14,
805/37, 806/37, 818/310, 821/310,
822/310, 829/310, 830/310, 837/312, 838/313, 842/315, 844/298,
845/298, 846/310, 847/310,
848/310, 860/298, 861/298, 863/48, 864/301, 865/301, 866/301,
867/301, 868/274, 869/274,
872/245, 873/245, 874/283, 875/283, 876/279, 877/279, 883/310,
884/310

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 219,3264 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 487

Gemarkung Calbe, Flur 23

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15,
16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24,
25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 29/3, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38,
39, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 41/1,
41/2, 41/3, 42, 100/2, 101/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 27,1517 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 53

Gemarkung Calbe, Flur 24

45/2, 45/3, 45/4, 45/5, 45/6, 45/7, 45/8, 124/6, 128/1, 128/2,
128/3, 129/1, 129/2, 129/3, 1015,
1016, 1017, 1018

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,7070 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 18

Gemarkung Calbe, Flur 26

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21,
22/1, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31,
32, 33/1, 33/2, 34, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 35/7, 35/8,
37/1, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1,
46, 47, 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60,
61, 62, 63, 71, 72, 73/1, 73/2,
74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 75, 76, 78/1, 79,
80/1, 83/1, 84, 85, 86, 87, 88, 89,
90, 93/1, 96/1, 98/1, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107,
108, 109, 112/1, 113, 114, 115,
116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128,
129, 130, 131, 136, 137, 138/1,
141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153,
155, 156, 157, 158, 159,
162/154, 163/154, 164/64, 165/64, 169/26, 170/26

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 112,4315 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 153

Gemarkung Calbe, Flur 35

2, 3/1, 3/2, 3/3, 4/1, 4/3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19,
20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28/1,
28/2, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35, 37/1, 37/2, 38/2, 38/3, 38/4,
38/5, 38/6, 38/7, 38/8, 39, 40, 41,
42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 413/47, 414/47, 457/5, 458/24,
470/13, 471/13, 474/29, 475/29,
480/24, 481/24, 496/38, 1011, 1012, 10097, 10099, 10101,
10102, 10103, 10104, 10105, 10106,
10107, 10108, 10109

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,1718 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 78

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren:
1.459,6373 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1907

DS

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Rosslau

Bodenordnungsverfahren Sülldorf, Feldlage

Verfahrensnummer: 0305 BOE008

Öffentliche Bekanntmachung

Zuteilung der Massegrundstücke gegen Geldausgleich

Bekanntmachungstext auf Seiten 21 b-e

Hochleistungsfähige Breitbandnetze innerhalb der Gemeinde Bördeland

Bei bestehendem Bedarf, plant die Gemeinde Bördeland eine weitere Erschließung des Gemeindegebietes mit hochleistungsfähigem Breitbandnetz.
(50 Mbit/s) Wir bitten alle Haushalte, welche Interesse an hochleistungsfähigem Breitband haben, die beiliegende Bedarfsermittlung auszufüllen und bis 16.01.2015 der Gemeinde Bördeland zuzusenden.

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Hinweis des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“

Der Zählerstand des Nebenzählers (Gartenbewässerung) ist bis zum 23.12.2014 (schriftlich oder telefonisch) zu melden.

Spielansetzungen Alte-Herren-Mannschaft FSV Blau-Weiss Biere 1911 e.V.

21.11.2014 FSV Biere – Arm. Magdeburg 18:30 Uhr

Spielansetzungen MTV Welsleben 1887 e. V.

22.11.2014 Salzlandliga
MTV Welsleben – SV Rathmannsdorf
30.11.2014 D-Jugend
TSV Eggersdorf – MTV Welsleben
Salzlandliga
MTV Welsleben – SV Einh. Bernburg
07.12.2014 D-Jugend
MTV Welsleben – Schönebecker SC I
Salzlandliga
SV Wolmirsleben – MTV Welsleben
13.12.2014 Salzlandliga
SV Wacker Felgeleben – MTV Welsleben

Ansetzungen der F-Jugend bitte aus den Schaukästen entnehmen.

Der Rückrundenstart erfolgt am 01.03.2015 mit dem Heimspiel gegen FSV Alsleben um 14:00 Uhr.

Der MTV Welsleben 1887 e.V. wünscht allen Fans, Sponsoren und Mitgliedern/ innen ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2015.

Vorstand
MTV Welsleben 1887 e.V.

Vorschau

Der MTV Welsleben 1887 e.V. plant im Januar 2015 wieder seinen alljährlichen Sportlerball durchzuführen. Die einzelnen Abteilungsleiter/innen erfahren den genauen Termin rechtzeitig. Im Februar 2015 soll auch wieder ein Hallenturnier in Eggersdorf für alle Fußballmannschaften (Nachwuchs und Herren) stattfinden. Termin bitte aus den Schaukästen entnehmen.

Kommunikationstechnik Uwe Müller

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf

Tel. : 03928 / 72 94 89

Fax : 03928 / 72 94 63

Mobil : 0151 / 12 03 22 12

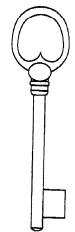
E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de

Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

- * SAT-Anlagen
- * Telefonanlagen
- * Telefone
- * Faxgeräte
- * IT-Technik

Schließanlagen - Schlösser Beschlüge - Schlüssel u. Stempelservice

gegr. 1994



Michael Schulz

39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482

Plasa Haus

Alles rund ums Haus

- Jetzt Heizkosten sparen ! -

Mit der Isofloc Einblasdämmung sparen Sie bis zu 50 % ihrer Heizkosten.

zum Beispiel:

- zwischen Sparrendämmung
- als Erweiterung der vorh. Dämmung in allen Hohlwänden u. Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Ihr Fachbetrieb in Sachsen Anhalt:

Plasa Haus

OT Eickendorf, Biererstraße 30 b, 39221 Eickendorf

- Tel. 039297/27548 Funk: 0178/1521848

Weitere Infos unter: www.isofloc.com



HAGA-Service

Ihr Partner rund um Haus, Garten und Büro

- digitale Satellitenanlagen aufstellen und programmieren;
- TV-, Video-, DVD-, Heimkino und Musikanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Reparatur von Hausgeräten und Heimelektronik;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Hausmeistertätigkeiten aller Art;
- Möbel Ab- und Aufbau, Küchenmontage;
- viele Arbeiten im und am Haus oder Ihrer Wohnung

**Sylvio Nebauer, Salzer Str. 8, OT Biere
39221 Bördeland**

Tel. 039297/27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297/289980

ASIA SHOP

Blumenstraße 56 – 39221 Biere
Textilien – Unterwäsche – Schuhe –
Geschenkartikel – Gartendekoration.....

Öffnungszeiten Montag bis Freitag
9.00 Uhr – 17.00 Uhr
Samstag
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Änderungsschneiderei
schnell – preiswert - Qualität

Ihre Werbefirma?!

WERBUNG

DIE ANKOMMT
www.ctsm.de

- Internet-Präsentationen im individuellen Design
- Gestaltung und Druck von Flyern, Plakaten, Broschüren, Visitenkarten, Briefbögen, Postkarten, Präsentationsmappen, Aufklebern, Kalendern, etc.
- Digitale Produktfotografie und Bildnachbearbeitung
- Herstellung von Werbetafeln und Werbepanellen
- Beschriftungen für PKW's und LKW's im Digitaldruck oder Folienplott
- Beschriftungen für T-Shirts, Trikots, Jacken, etc. in den verschiedenen Techniken
- Sublimationsdruck, z. B. auf Tassen, Handy-Hüllen und viele andere Merchandising-Produkte
- Anzeigen- und Werbegestaltung
- Logo-Entwicklung (Corporate Design) für Ihr Unternehmen



z. B. Kaffee-Tasse mit Ihrem individuellen
Aufdruck - ideal als Geschenk, Stück ab

4,90 €

 **CTSM MEDIA-AGENTUR**
Thomas Scheid
August-Bebel-Straße 31
D - 39217 Schönebeck OT Pretzien
Tel.: **0175-7569139**
Fax: 039200-779244 • E-Mail: kontakt@ctsm.de



BIERE, Wohnpark-Blumenstraße/Wesl. Str.
Schicke, 3-R-WE, 68 m² im EG und 2-R-WE, 61 m² im
DG, schöne Raumgrößen und Lage, mod. Bodenbelag
Kü/Bad/Die/Kell/gr. Balkon, prov.-frei zu verm. KM, NK,
PKW-Stellpl. n. Vbrg.
Energiepass: 124,7 kWh (m²a) = grün!
Info: Tel. 039297 – 21362 und 0177 – 810 65 73

Danksagung

Die 9. Welsleber Kinderbekleidungsborse war wieder ein voller Erfolg. Diese fand am 11.10.2014 statt und war mit 19 Verkaufsständen voll ausgebucht. Dank den vielen Käufern und Verkäufern kamen 165,00 € für die Kita „Kleine Welse“ zusammen. Ein besonderer Dank an Katrin Schilling, Markus Körber und Angela Harnack für das Räume stellen. Der Freiwilligen Feuerwehr für das Bereitstellen der Bierzeltgarnituren und an Herrn Frank Thäle für die Bereitstellung des Kaffeeautomaten.

Vielen Dank wir sehen uns im Frühjahr 2015
April-Mai 2015

Eure Steffi Ende
Organisatorin

Der Weihnachtsmann in Welsleben geht wieder einmal auf Spielzeugsuche!

Liebe Kinder,

wenn ihr Spielzeug abgeben könntet, um andere Kinder glücklich zu machen, dann ruft doch bitte an unter: **039296/20843**.

Der Weihnachtsmann würde sich über Autos, Puppen, Spiele u.a. sehr freuen.

Der Weihnachtsmann

**Welsleber Weihnachtsmarkt
am 3. Advent dem 14.12.2014
ab 14:00 Uhr
in der Reithalle Horrmann**

Ausführliche Infos entnehmen Sie bitte dem
Werbeflyer!